

Gemeinde Buchheim

Anlage zur Friedhofssatzung vom 28.03.2022 - Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Betrag
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
2.	Benutzungsgebühren / Bestattungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	Bestattung von Personen über 10 Jahren	749,00 €
2.1.2	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	636,00 €
2.1.3	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	320,00 €
2.1.4	Beisetzung von Aschen	296,00 €
2.1.5	Zuschlag für das Ausheben eines Grabes von Hand	59,00 €
2.1.6	Zuschlag bei einem der Bestattung vorangehenden Seelenamt	119,00 €
2.1.7	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen auf die jeweiligen Bestattungsgebühren (Ziffer 2.1.1 – 2.1.4)	50 %
2.2	Benutzungsgebühren	
2.2.1	Benutzung der Aussegnungshalle pauschal	100,00 €
2.2.2	Reihengrab für Personen über 10 Jahren (Ruhezeit 20 Jahre)	712,00 €
2.2.3	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren, Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	53,00 €
2.2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Ruhezeit 15 Jahre)	66,00 €
2.2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes im Rasengrabfeld (Ruhezeit 15 Jahre)	66,00 €
2.2.6	Zubettung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab	66,00 €
2.2.7	Zuschlag für Auswärtige zu den Ziffern 2.2.1 – 2.2.6	50 %
3.	Grabnutzungsrechte	
3.1.	Verleihung Grabnutzungsrechte (auf 30 Jahre)	
3.1.1	Grabnutzungsrechte Wahlgrab (Doppelgrab)	1.980,00 €
3.1.2	Grabnutzungsrechte Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	276,00 €
3.2	Verlängerung Grabnutzungsrechte (ab Ende Nutzungsdauer)	
3.2.1	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab für jedes angefangene Jahr (1.980 € : 30 Jahre)	66,00 €
3.2.2	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab für jedes angefangene Jahr (276,00 € : 30 Jahre)	9,20 €
3.2.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode (nochmals 30 Jahre)	wie 3.1.1 bzw. 3.1.2
4.	Sonstige Leistungen	
	Für sonstige Leistungen, Verrichtungen, Gestaltungen und Aufwendungen die nicht mit Gebühren nach den Ziffern 1 – 3 abgegolten sind, werden die Gebühren vom Bürgermeisteramt im Einzelfall gesondert festgesetzt, bei Stundenlohnarbeiten gelten die von der Gemeinde festgelegten Stundenlöhne (mindestens jedoch der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Mindestlohn).	